



Gemeinde Böbingen an der Rems
Landkreis Ostalbkreis

Polizeiverordnung

über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschildern

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

Jeder Hauseigentümer hat an seinem Gebäude ein Hausnummernschild anzubringen. Die Adresse (Straße und Hausnummer) wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 2

Die Hausnummernschilder, die mindestens 20 x 20 cm groß sein müssen, sind mit weißer Schrift auf marineblauem Grund mit der Nummer und dem Straßennamen zu beschriften.

§ 3

Die Hausnummernschilder sind nach der Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Gebäudes gut sichtbar anzubringen.

§ 4

Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt und nachgewiesen wird, dass am Gebäude zweifelsfrei die Straße sowie die Hausnummer erkennbar ist.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 15.02.2018 in Kraft.

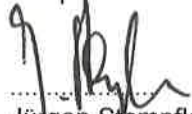
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Böbingen an der Rems den, 06.02.2018

Ortspolizeibehörde

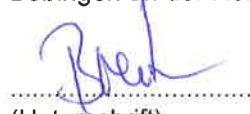


Jürgen Stempfle
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 29.01.2018 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 15.02.2018 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 15.02.2018 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 15.02.2018 vorgelegt (§ 16 PolG).

Böbingen an der Rems den, 15.02.2018



(Unterschrift)